

Entgeltordnung für Lehrkräfte – Angleichungszulage für EG 11

Seit Jahren kämpfen alle Gewerkschaften für die bundesweit einheitliche Eingruppierung der angestellten Lehrkräfte. Ein Tarifvertrag scheiterte immer wieder an der Ablehnung der Bundesländer, besonders Sachsens. Nach langen Verhandlungen war die Tariftgemeinschaft der Länder (TdL) erstmalig im Frühjahr 2015 ernsthaft zu Verhandlungen bereit, einen Tarifvertrag zur Entgeltordnung der Lehrkräfte (TV EntgO-L) abzuschließen.

Der dbb musste die Entscheidung treffen, für die nächsten Jahre auf einen Tarifvertrag zu verzichten oder den Tarifvertrag mit der Maßgabe zu unterschreiben, dass nach der Unterzeichnung über Verbesserungen weiter verhandelt wird, was die TdL zusagte.

Zum Tarifvertrag selbst:

Der TV EntgO-L gilt unmittelbar nur für Neueinstellungen seit dem 1. August 2015 und bei einem dauerhaften Tätigkeitswechsel nach dem 31. Juli 2015.

Er betrifft die voll ausgebildete Lehrkraft, die durch ein abgeschlossenes Lehramtsstudium (Master) die Befähigung für zwei Unterrichtsfächer erworben und das Referendariat abgeschlossen hat. Dies umfasst auch gleichgestellte Ausbildungen und insbesondere Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR mit Bewährungsfeststellung.

Für die vorhandenen angestellten Lehrkräfte ändert sich nach dem Inkrafttreten des Tarifvertrages nichts, es herrscht Bestandsschutz ihrer Eingruppierung.

Um Verbesserungen aus dem TV EntgO-L bezüglich der Eingruppierung und der Bezahlung zu erhalten, bedarf es in jedem einzelnen Fall eines Antrags an die Personalstelle.

Aufgebaut werden sollen parallele Entgeltgruppen (Angestellte) zu entsprechenden Besoldungsgruppen (Beamte). Dies ist für Entgeltgruppen unterhalb der EG 12 noch nicht der Fall.

Für Lehrkräfte in der EG 11 ermöglicht die Angleichungszulage des TV EntgO-L ab dem 1. August 2016 den Einstieg in eine höhere Eingruppierung (Ziel ist die Angleichung an A 12) durch den Antrag auf eine brutto Angleichungszulage je Monat von 30 €, die sich durch weitere Tarifverhandlungen erhöhen wird.

Verbesserungen durch den TV EntgO-L:

Für Lehrkräfte unter der Geltung des TV EntgO-L gibt es nunmehr drei Wege zu einer Höhergruppierung:

1. Die Entgeltordnung kann selbst, d.h. auf Antrag zum 1. August 2015 eine höhere Entgeltgruppe ausweisen, als es der bisherigen Zuordnung nach den abgelösten Länderarbeitgeber-Richtlinien und Länder-Erlassen entsprach.
2. Es bestehen Höhergruppierungsmöglichkeiten für Lehrkräfte mit wenigstens einem abgeschlossenen Lehramtsstudium nach EG 14 und EG 15, soweit für entsprechende beamtete Lehrkräfte Beförderungsmöglichkeiten vorgesehen sind.
3. Die Angleichungszulage, die ab dem 1. August 2016 gezahlt wird und 30 € pro Monat beträgt. Sie wird durch weitere Erhöhungen im Regelfall den jeweiligen Unterschiedsbetrag bei einer Eingruppierung in die höhere Entgeltgruppe erreichen.

Alle möglichen Verbesserungen müssen bei der Personalstelle beantragt werden!